

**Absolutes Haltverbot im Bereich Übergang  
Sommerstraße 9, Eduard-Schmid-Straße 35**

Empfehlung Nr. 14-20 / 01655 der Bürgerversammlung  
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen  
am 29.06.2017  
1 Anlage

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11340**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom  
16.05.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 29.06.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, an den Überquerungsstellen für die Fußgänger in Höhe Sommerstraße 9 und Eduard-Schmid-Straße 35 jeweils absolute Haltverbote anzuordnen, um diese Stellen von parkenden Fahrzeugen frei zu halten.

Zwischen den Anwesen Sommerstraße 7 und 9 ist die Parkbucht auf eine Länge von 2 m unterbrochen und der Gehweg bis zur Fahrbahn der Sommerstraße vorgezogen. Ein parkendes Fahrzeug auf der Fahrbahn neben den Parkbuchten auf Höhe dieser „Gehwegnase“ konnte bei einer Nachschau des Kreisverwaltungsreferates am 02.10.2017 nicht festgestellt werden. Die zum Parken nutzbare Fläche am Fahrbahnrand zwischen den beiden Parkbuchten ist mit einer Länge von 2 m für das Abstellen eines Fahrzeuges zu gering; weitere Maßnahmen sind daher aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates nicht notwendig.

Anders verhält es sich an der gegenüberliegenden Straßenseite. Hier ist die Parkbucht auf eine Länge von 7 m unterbrochen. Die für die Fußgänger vorhandene Bordsteinabsenkung weist eine Breite von ca. 2 m auf. Im Anschluss an die Parkbucht am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge ragen bis in den mit einer Randsteinabsenkung vorhandenen Überquerungsbereich für die Fußgänger, so dass an dieser Stelle der angrenzende Gehweg für die Fußgänger und Rollstuhlfahrer nicht mehr unter Zuhilfenahme der Bordsteinabsenkung erreicht werden kann.

Es ist daher vom Kreisverwaltungsreferat vorgesehen, an dieser Überquerungsstelle aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs eine Haltverbotsbeschilderung verkehrsrechtlich anzuordnen.

Auf Höhe Eduard-Schmid-Straße 35 besteht an der hier vorhandenen Bordsteinabsenkung zwischen den markierten Schrägparkplätzen bereits eine Grenzmarkierung, die das gesetzliche Parkverbot nach § 12 Straßenverkehrsordnung entsprechend kennzeichnet bzw. über die Bordsteinabsenkung hinaus verlängert. Diese Grenzmarkierung zur Kennzeichnung des gesetzlichen Parkverbotes vor der Bordsteinabsenkung wird vom Kreisverwaltungsreferat zur Klarstellung des Parkverbotsbereiches als ausreichend angesehen.

Von der Kommunalen Verkehrsüberwachung wird dazu mitgeteilt, dass in der Sommerstraße 9 und Eduard-Schmid-Straße 35 im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Überwachung der gesetzlichen Parkverbote mit hoher Priorität erfolgt. Dabei werden festgestellte Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyn Menges und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Überwachung der Parkverbotsbereiche an den Überquerungsstellen in Höhe Sommerstraße 9 und Eduard-Schmid-Straße 35 durch die Kommunale Verkehrsüberwachung sowie zusätzliche Errichtung eines absoluten Haltverbotes an der Überquerungsstelle für Fußgänger in Höhe gegenüber Sommerstraße 7/9 - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01655 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 29.06.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 - Der Vorsitzenden  
An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)  
An das Polizeipräsidium München  
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 05 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Kreisverwaltungsreferat HA III**  
zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24